



## **Gebührensatzung für die Benutzung öffentlichen Verkehrsgrundes der Stadt Burgkunstadt (Sondernutzungsgebührensatzung)**

**Vom 25.08.2005**

Die Stadt Burgkunstadt erlässt aufgrund der Art. 18 Abs. 2 a Satz 4 und 22 a Sätze 1 und 2 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG) und des § 8 Abs. 3 Satz 5 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) sowie Art. 23, 24 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) folgende Satzung:

### **§ 1 Gebührenerhebung**

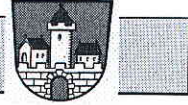
- (1) Die Stadt Burgkunstadt erhebt Gebühren für Sondernutzungen im Sinne der Satzung für die Benutzung öffentlichen Verkehrsgrundes (Sondernutzungssatzung).
- (2) Die Höhe der Gebühr bemisst sich nach dem Gebührenverzeichnis, welches als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist. Die Mindestgebühr beträgt je Sondernutzung 5 Euro.
- (3) Bruchteile der im Gebührentarif angegebenen Maß- und Zeiteinheiten werden voll gerechnet. Bei kubisch gehaltenen Vorrichtungen, wie Auslage- und Schaukästen, Transparenten etc., wird bei Berechnung des Flächeninhalts jeweils die größere von den äußeren Begrenzungslinien umschlossene Fläche der Vorrichtung in Ansatz gebracht. Der Berechnung der Jahresgebühr wird das Kalenderjahr zu Grunde gelegt. Die Jahresgebühr wird nur zur Hälfte erhoben, wenn die Benutzung weniger als sechs Monate des laufenden Jahres erfolgt.
- (4) Für Sondernutzungen, die im Gebührentarif nicht aufgeführt sind, werden Gebühren in sinngemäßer Anwendung vergleichbarer Tatbestände des Gebührenverzeichnisses unter Berücksichtigung von Umfang und Dauer der Benutzung festgesetzt.
- (5) Für die Stundung, Niederschlagung und den Erlass von Sondernutzungsgebühren gilt Art. 10 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 13 Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 04.04.1993 in seiner jeweiligen Fassung.

### **§ 2 Gebührensschuldner**

Gebührensschuldner ist

1. der Antragsteller
2. der Erlaubnisnehmer
3. wer ohne Erlaubnis eine Sondernutzung ausübt oder in wessen Auftrag die Sondernutzung vorgenommen wird.

Sind mehrere Personen Gebührensschuldner, so haften sie als Gesamtschuldner.



## § 3

### **Beginn und Ende der Gebührenpflicht**

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit Erteilung der Erlaubnis, bei unberechtigter Sondernutzung mit dem Zeitpunkt des Beginns ihrer Ausübung.
- (2) Die Gebührenpflicht endet mit Freimachung des öffentlichen Verkehrsgrundes. Die Beendigung der Sondernutzung ist der Stadt Burgkunstadt anzuzeigen. Erfolgt keine Abmeldung der Benutzung, so werden die Gebühren bis zu dem Zeitpunkt erhoben, an dem durch Kontrolle die Freimachung festgestellt wird.

## § 4

### **Fälligkeit**

Die Gebühren werden zu dem im Abgabenbescheid genannten Termin fällig.

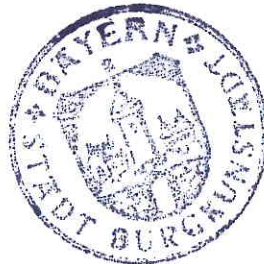
## § 5

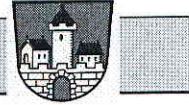
### **In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Burgkunstadt, den 25.08.2005  
Stadt Burgkunstadt

  
Peterich  
Erster Bürgermeister





## Gebührenverzeichnis zu § 1 Abs. 2 der Gebührensatzung für die Benutzung öffentlichen Verkehrsgrundes der Stadt Burgkunstadt Vom 25.08.2005

1. Baustofflagerungen, Aufgrabungen, Aufstellung von Bauzäunen, Gerüsten, Maschinen, Absperrungen, Schuttmulden, Arbeitswagen, Baubuden auf öffentlichem Straßengrund einschließlich der nach Art. 2 BayStrWG zur Straße gehörigen Grünstreifen, Gräben usw. je angefangene 20 qm und je angefangene Woche, abhängig von der Schwere der Behinderung und der Lage im Stadtgebiet **5,00 bis 25,00 Euro**.

Für langfristige Sondernutzungen (ab 3 Monate) kann die Verwaltung, abhängig von der Schwere der Behinderung und der Lage im Stadtgebiet, einen Pauschalbetrag festsetzen.

2. Automaten

a) Kleinautomaten bis 0,2 qm Frontfläche	jährlich	<b>10 Euro</b>
--	----------	----------------

b) Automaten über 0,2 qm Frontfläche	jährlich	<b>20 Euro</b>
--------------------------------------	----------	----------------

3. a) Verkaufsstände, Verkaufsstellen, Kioske:  
je angefangener qm Straßenfläche

	monatlich	<b>5 Euro</b>
--	-----------	---------------

b) Flohmärkte je angefangener qm Straßenfläche		<b>2 Euro</b>
---	--	---------------

4. Imbissstände (nicht Marktstände)

a) je Standplatz	täglich	<b>10 Euro</b>
------------------	---------	----------------

b) bei Veranstaltungen	täglich	<b>35 Euro</b>
------------------------	---------	----------------

5. Tische, Stühle, Pflanzgerüste und sonstiges  
Zubehör von Gaststätten  
je angefangener qm Straßenfläche

	jährlich	<b>10 Euro</b>
--	----------	----------------

6. Aufstellung von Plakatsäulen sowie von Werbe-  
tafeln, Reklameständer und Reklamemasten  
je angefangenen qm Ansichtsfläche

	wöchentlich	<b>2 Euro</b>
--	-------------	---------------

7. Unerlaubtes Abstellen von nicht zugelassenen  
Kraftfahrzeugen und von sonstigen Fahrzeugen  
je Stück

	täglich	<b>10 Euro</b>
--	---------	----------------



## 8. Informationsstände

- |  |         |                     |
|--|---------|---------------------|
| a) gewerblich je Stand                       | täglich | <b>10 Euro</b>      |
| b) nichtgewerblich (politisch, gemeinnützig) |         | <b>gebührenfrei</b> |

## 9. Veranstaltungen (Geschäftseröffnungen, Straßenfeste, Tombolas usw.)

täglich **15 – 150 Euro**

## 10. Alt- und Wertstoffcontainer je angefangener qm Straßenfläche

jährlich **10 Euro**

**Die Vorschrift des § 1 Abs. 2 der Satzung über die Mindestgebühr von 5 Euro bleibt unberührt.**

